

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2020.161 vom 23. November 2022

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2022-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-RV.2020.161

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2020.161 du 23 novembre 2022

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2020.161 del 23 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

A. ist Miteigentümerin (zu 1/3) des unüberbauten Grundstücks in Q., LIG Nr. aaa (nachfolgend: Parz. Nr. aaa).

E. 2

Mit Verfügung vom 25. April 2019 legte das Kantonale Steueramt (KStA), Sektion Grundstückschätzung (GS), für die Parzelle Nr. aaa ("XY", Wald) einen Steuerwert von CHF 1'000.00 fest. Der Steuerwertanteil von A. beträgt 33.33 % und somit CHF 333.00. Als Schätzungsgrund wurde "Ersteinschätzung" angegeben.

E. 3

es seien die Besitzverhältnisse den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend zu korrigieren;

E. 4

das Bewertungsprotokoll sei zu edieren;

E. 4.1

A. wurde eine Einladung zur Einspracheverhandlung vom 23. August 2019 zugestellt.

E. 4.2

Mit Schreiben vom 22. Juli 2019 forderte A. die Zustellung der Vorakten, insbesondere des Bewertungsprotokolls.

E. 4.3

Das KStA GS stellte A. eine Kopie des Schätzungsprotokolls, des Güterbogens vom April 1993 sowie des Grundbuchauszugs zu.

E. 4.4

Mit Eingabe datiert vom 28. Juli 2019 bat A. um Erläuterung, aus welchen Gründen eine Neueinschätzung vorgenommen und nach welchen Kriterien diese bemessen worden sei. Zudem verlangte sie weitere Unterlagen.

- 3 -

E. 5

An der Einspracheverhandlung vom 23. August 2019 liess sich die Rekurrentin durch ihren Sohn, D., vertreten. An der Verhandlung waren ebenfalls die Miteigentümer E., F. und G. anwesend.

E. 6

Am 12. August 2020 verfasste das KStA GS eine Stellungnahme zum Einspracheentscheid und gewährte A. bis am 15. September 2020 die Möglichkeit dazu und zur Reformatio in peius im Entwurf des Dispositivs des Einspracheentscheids Stellung zu nehmen.

E. 7

Mit Schreiben vom 12. September 2020 nahm A. Stellung.

E. 8

Mit Entscheid vom 5. Oktober 2020 erhöhte das KStA GS den Steuerwert des Miteigentumsanteils an der Parz. Nr. aaa per 2005 auf CHF 5'100.00.

E. 9

Oktober 2020) hat A. mit Rekurs vom 2. November 2020 (Postaufgabe am 3. November 2020) an das Spezialverwaltungsgericht weitergezogen mit den "Anträgen: 1. Der Einspracheentscheid des kantonalen Steueramtes Sektion Grundstückschätzung vom 5. Oktober 2020 sei samt Ersteinschätzung vom 25. April 2019 vollumfänglich aufzuheben und zu materiellen Prüfung der Einsprache an die Vorinstanz zurückzuweisen; 2. Die Vorinstanz sei aufzufordern, das Bewertungsprotokoll und die Unterlagen zu edieren, die Auskunft geben, wie die falsche Schätzung entstehen konnte; 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Sektion Grundstückschätzung bzw. der Staatskasse." Auf die Begründung wird, soweit für die Entscheidung erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

E. 10

Das KStA beantragt die Abweisung des Rekurses.

E. 11

A. hat eine Replik eingereicht.

- 4 -

E. 12

Auf Aufforderung des Spezialverwaltungsgerichtes hat das KStA GS die Schätzungsakten von A. eingereicht.

E. 13

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2022 hat das Spezialverwaltungsgericht B. mitgeteilt, dass er im vorliegenden Verfahren ebenfalls Parteistellung hat. Zudem wurde B. und A. mitgeteilt, dass eine allfällige Erhöhung des Steuerwertes der Parz. Nr. aaa in Betracht gezogen werden müsse. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zur angedrohten Reformatio in peius gewährt. Und schliesslich wurde B. und A. das Schätzungsprotokoll vom 5. Oktober 2020 zugestellt.

E. 14

A. hat mit Schreiben vom 1. November 2022 Stellung genommen.

- 5 - Das Gericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.